

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1649

vom

15. Mai 1973

BAUPOLIZEI

17. MAI 1973

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan
"Stollenrain" (Brachmattstrasse-Langackerweg)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 29. Januar 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Stollenrain" (Brachmattstrasse-Langackerweg) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Februar bis 12. März 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 1973 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 6 vom 9. Februar 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 6. Februar 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 25. April 1973 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich
sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.
2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu bean-
standen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bau-
gesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-
wohnergemeindeversammlung Arlesheim am 29. Ja-
nuar 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinien-
plan "Stollenrain" (Brachmattstrasse-Langackerweg)
genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
6/eBS/32/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

